

CASTOR INTERNATIONAL

Der Internationale Aktienbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns

Angebot 2022

LOKALE BEILAGE FÜR DEUTSCHLAND

Sie sind eingeladen, im Rahmen von CASTOR INTERNATIONAL, dem Internationalen Aktienbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns, Aktien zu erwerben. Dieses Dokument enthält eine Beschreibung der besonderen lokalen Bedingungen und ergänzt die Plandokumente (Regeln des Internationalen Aktienbeteiligungsplans des VINCI-Konzerns und FCPE-Bestimmungen), die Informationsbroschüre und den Zeichnungsantrag. Zusammen mit der Informationsbroschüre stellt es das nach der europäischen Prospektrichtlinie erforderliche Informationsdokument dar. Es enthält darüber hinaus eine Zusammenfassung der zu erwartenden steuerlichen Folgen Ihrer Teilnahme am Angebot 2022. Bitte beachten Sie, dass weder VINCI noch Ihr Arbeitgeber Ihnen eine persönliche, finanzielle oder steuerliche Beratung im Zusammenhang mit diesem Angebot erteilen können bzw. erteilen werden.

Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen sorgfältig durch, bevor Sie Ihre Beteiligungsentscheidung treffen.

Wertpapierregulatorischer Hinweis

Das Angebot erfolgt auf Basis von Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe i) der sog. Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG) in ihrer zuletzt gültigen Fassung, welche eine Ausnahme von der Prospektspflicht vorsieht bei Angeboten im Rahmen eines Belegschaftsaktienprogramms von Unternehmen in der Europäischen Union, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und Art der Wertpapiere enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten des Angebots oder der Zuteilung dargelegt werden. Das Angebot erfolgt ferner in der Annahme der Nichtanwendbarkeit der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuches.

Fälle der vorzeitigen Rückgabe Ihrer Anteile am FCPE

Ihr Investment wird für einen Zeitraum von drei Jahren gesperrt. Es gibt allerdings Fälle, in denen diese Bindungsfrist bereits vorzeitig aufgehoben und eine vorzeitige Rückgabe der Anteile am FCPE verlangt werden kann: (1) Ihre Erwerbsunfähigkeit, (2) Ihr Tod, (3) die Beendigung Ihres Arbeitsvertrags, (4) Ihr Arbeitgeber ist nicht mehr Mitglied des VINCI-Konzerns (teilnehmende Gesellschaft), da sich der Umfang der Eigentums- oder Kontrollrechte von VINCI verringert hat.

Diese Fälle, die zur vorzeitigen Rückgabe Ihrer Anteile berechtigen, sind im Internationalen Aktienbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns geregelt. Bitte beachten Sie, dass eine vorzeitige Rückgabe Ihrer Anteile erst möglich ist, wenn Sie Ihren Arbeitgeber über Ihren Fall (ggf. unter Vorlage entsprechender Dokumente) informiert haben und Ihr Arbeitgeber bestätigt hat, dass ein Fall gegeben ist, der Sie zur vorzeitigen Rückgabe Ihrer Anteile berechtigt.

Im Fall der vorzeitigen Rückgabe Ihrer Anteile sind Sie nicht länger zum Bezug von Gratisaktien berechtigt. In bestimmten Fällen, die unabhängig von einer Anfrage zur vorzeitigen Rückgabe sind, sind Sie berechtigt, statt Gratisaktien einen Barausgleich zu erhalten, wie im Internationalen Aktienbeteiligungsplan und der Informationsbroschüre erläutert.

Das Zeichnungsverfahren

Sie können am vorliegenden Angebot teilnehmen, indem Sie Ihrer Personalabteilung den Zeichnungsantrag in Papierform abgeben. Die Zeichnung kann auch elektronisch über die Homepage castorvinci.com erfolgen. Für die Anmeldung geben Sie Ihren persönlichen Login und das dazugehörige Passwort ein, die Sie separat per E-Mail zugestellt erhalten haben. Die elektronische Zeichnung ist nur gültig, wenn innerhalb der vorgegebenen Frist die Zahlung des Zeichnungspreises erfolgt. Erfolgt die Zeichnung sowohl elektronisch als auch in Papierform, geht die elektronische Zeichnung in jedem Fall vor.

Der Betrag Ihrer Zeichnung ist durch Einbehalt vom Arbeitsentgelt zu zahlen. Ihr Arbeitgeber kann zusätzlich zu dem Gehaltseinbehalt ggf. weitere Zahlungsmöglichkeiten anbieten.

Steuerliche Informationen

Dieses Merkblatt fasst allgemeine Hinweise für Arbeitnehmer zusammen, die während der Laufzeit des Angebots 2022 in Deutschland beschäftigt und für Zwecke des deutschen Steuerrechts und des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich vom 21. Juli 1959 („DBA Frankreich“) in Deutschland ansässig sind. Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise beruhen auf dem gegenwärtig geltenden DBA Frankreich, dem deutschen Steuerrecht sowie bestimmten französischen Steuergesetzen und der Verwaltungspraxis. Diese Vorschriften und die Verwaltungspraxis können sich während der Laufzeit des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ändern. Bitte beachten Sie, dass Ihre persönlichen Verhältnisse bei den hier zusammengefassten allgemeinen Hinweisen nicht berücksichtigt werden können.

Dieses Merkblatt dient ausschließlich zu Informationszwecken und erhebt nicht den Anspruch, vollständig oder gar abschließend zu sein. Für verbindliche Beratung sollten Sie Ihren persönlichen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Teilnahme am Angebot 2022 konsultieren.

I. Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen der Zeichnung des Angebots 2022:

Die von Ihnen gezeichneten Aktien werden von dem *Fonds commun de placement d'entreprise* CASTOR INTERNATIONAL, einem gemeinschaftlichen Anlagefonds für die Verwahrung von Mitarbeiter-Aktien nach französischem Recht (dem „FCPE“) gehalten. Ihre Beteiligung wird in von Ihnen gehaltenen Anteilen am FCPE ausgewiesen. Die Zeichnung der Aktien wird über den FCPE CASTOR INTERNATIONAL RELAIS 2022 erfolgen, der später mit dem FCPE fusionieren wird. Die nachfolgenden steuerlichen Informationen beruhen insbesondere auf einem am 16. November 2021 herausgegebenen Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen, in dem unter anderem zur steuerlichen Beurteilung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen mittels eines FCPE Stellung genommen wird („BMF-Schreiben“).

Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen im Hinblick auf die Zeichnung

Zum Zeitpunkt der Zeichnung sollte kein steuerbarer geldwerter Vorteil vorliegen. Zu diesem Zeitpunkt sollten daher weder deutsche Lohnsteuern noch Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen im Hinblick auf an den FCPE ausgeschüttete Dividenden

Dividenden, die an den FCPE ausgeschüttet werden, sollten ebenfalls weder deutsche Lohnsteuer- noch Sozialversicherungsbeitragspflichten auslösen.

Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen der Rückgabe Ihrer Anteile an dem FCPE

Die Differenz zwischen dem Erlös der FCPE-Anteile (bei Rückgabe gegen Entgelt) oder dem gemeinen Wert Ihrer Mitarbeiter-Aktien (bei Rückgabe gegen Ausgabe von Aktien) und dem von Ihnen gezahlten Zeichnungspreis sollte der Einkommensteuer nach den allgemeinen Einkommensteuersätzen von 14 % bis zu 45 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % (dieser wird nur erhoben, wenn Ihr Einkommensteuerbetrag im betreffenden Steuerjahr EUR 16.956 – oder EUR 33.912 bei Zusammenveranlagung – übersteigt; darüber hinaus einbehaltene Beträge werden bei der Einkommensteuerveranlagung erstattet) und ggf. Kirchensteuer von 8 % oder 9 % (je nach Wohnsitz-Bundesland) hierauf unterliegen. Auf den steuerpflichtigen Betrag sollten außerdem Sozialversicherungsbeiträge anfallen, soweit Ihr Jahresarbeitsentgelt die zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nicht bereits überschreitet⁽¹⁾.

Bitte beachten Sie, dass ein etwaiger Verlust, der Ihnen daraus entsteht, dass der Wert der Aktien zum maßgeblichen Zeitpunkt niedriger wäre als der von Ihnen zu zahlende Zeichnungspreis, nach dem BMF-Schreiben nicht als negativer Arbeitslohn zu berücksichtigen ist.

Für den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, der im Zusammenhang mit der Rückgabe Ihrer Anteile an dem FCPE anfällt, ist in der Regel ein günstigerer Steuertarif anzuwenden, bei dessen Anwendung für „Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten“ der Steuersatz so berechnet wird, als ob die Vergütung in 5 gleichen Jahresbeträgen erzielt worden wäre und nicht auf einmal. Anfallende Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge sollten von Ihrem Arbeitgeber von Ihrem Gehalt im Monat der Rückgabe einbehalten werden. Sollte Ihr Gehalt in diesem Monat nicht zur Deckung der fälligen Steuern ausreichen (z. B. weil Sie in Rente gegangen sind), sind Sie auf Anfrage Ihres Arbeitgebers verpflichtet, ihm den entsprechenden Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen, damit er die Lohnsteuer an die Finanzbehörden weiterleiten kann.

Wenn Sie die Anteile an dem FCPE nicht sofort veräußern, sondern in Ihr Privatdepot überführen, sind zusätzlich folgende steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen zu beachten. Ein geldwerter Vorteil aus der Überlassung von Aktien an Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber ist in Deutschland bis zu einem Betrag von EUR 1.440 von der Steuer- und Sozialversicherungsbeitragspflicht befreit.

Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt die in ihr Privatdepot überführten Aktien veräußern, sollte der Veräußerungsgewinn unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen fallen und grundsätzlich dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen von 26,375 % inkl. Solidaritätszuschlag unterliegen, wobei der Solidaritätszuschlag unabhängig von der Höhe Ihres Jahreseinkommensteuerbetrags erhoben wird, zzgl. ggf. Kirchensteuer. Der Veräußerungsgewinn oder -verlust errechnet sich als die Differenz zwischen dem von Ihnen erlangten Veräußerungspreis und Ihren Anschaffungs- und Veräußerungskosten. Zu den Anschaffungskosten zählt auch ein bei der Aktienüberlassung lohnsteuerfrei gebliebener Betrag. Von Ihren Kapitaleinkünften bleibt jährlich ein Betrag von EUR 801 (EUR 1.601 bei Zusammenveranlagung) unberücksichtigt (Sparer-Pauschbetrag). Sollte Ihnen ein Veräußerungsverlust entstehen, kann dieser im Wege des Verlustvortrags auf künftige Kapitaleinkünfte aus Veräußerungsgewinnen angerechnet werden.

II. Steuerliche Auswirkungen der von VINCI gewährten Gratisaktien:

Zusätzlich zu Ihrer Zeichnung haben Sie von VINCI bei Erfüllung bestimmter im Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsplan enthaltenen und in der Informationsbroschüre zusammengefasster Bedingungen das Recht zum Erhalt von Gratisaktien. Sofern alle Bedingungen erfüllt sind, werden diese Aktien am Ende der Sperrfrist im Jahr 2025 zu Ihren Gunsten an den FCPE ausgegeben. Sie haben jedoch auch die Option, die Gratisaktien nicht in den FCPE, sondern auf ein auf Ihren Namen lautendes Aktiendepot zu erhalten. Bitte beachten Sie, dass eine Veräußerung einzelner Gratisaktien bzw. eine Übertragung einzelner Gratisaktien auf ein auf Ihren Namen lautendes Aktiendepot nicht möglich ist. Die neu ausgegebenen Gratisaktien können nur zusammen mit den im FCPE befindlichen Aktien aus dem entsprechenden Castor-Mitarbeiterbeteiligungsprogramm veräußert/übertragen werden, wobei im Rahmen einer nur teilweisen Veräußerung/Übertragung zunächst die Aktien aus früheren Castor-Programmen veräußert/übertragen werden. In bestimmten Fällen erhalten Sie statt der Überlassung von Gratisaktien einen Barausgleich von Ihrem Arbeitgeber, wie im Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsplan und in der Informationsbroschüre erläutert.

Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen der Gewährung des Rechts auf Erwerb von Gratisaktien

Zum Zeitpunkt der Zusage eines Rechts auf Erhalt von Gratisaktien sollten weder Lohnsteuern noch Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen der Ausgabe der Gratisaktien

Nach dem BMF-Schreiben sollten in Bezug auf die Gratisaktien bei Ablauf der 3-jährigen Mindesthaltefrist grundsätzlich noch keine Lohnsteuern oder Sozialversicherungsbeiträge anfallen, wenn Sie sie nicht gleich veräußern oder Sie sie nicht gleich auf ein auf Ihren Namen lautendes Aktiendepot übertragen lassen, sondern die Gratisaktien zu Ihren Gunsten unmittelbar in den FCPE übertragen werden. In diesem Fall sollten Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge erst bei Rückgabe der Anteile an dem FCPE mit dem dann zu ermittelnden Wert der Gratisaktien anfallen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die deutsche Finanzverwaltung eine andere Auffassung vertritt und bereits die Zuteilung der Gratisaktien nach Ablauf der 3-jährigen Mindesthaltefrist als steuerbares Ereignis einstuft.

Bei sofortiger Veräußerung der Gratisaktien nach Ablauf der Mindesthaltefrist bzw. bei Übertragung der Gratisaktien auf ein auf Ihren Namen lautendes Aktiendepot sollten unmittelbar Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Der gemeine Wert der Gratisaktien im Zeitpunkt des Erhalts sollte als Arbeitslohn lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig sein, wobei Sie ggf. vom oben genannten Freibetrag in Höhe von bis zu EUR 1.440 und in der Regel vom begünstigten Steuertarif profitieren könnten. Anfallende Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge sollten von Ihrem Arbeitgeber von Ihrem Gehalt einbehalten werden (s.o.).

Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen eines anstelle von Gratisaktien gewährten Barausgleichs

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse – Tod, Invalidität, Beendigung des Arbeitsvertrages (ausgenommen eigene Kündigung oder Entlassung wegen Fehlverhaltens), Austritt Ihres Unternehmens aus dem Kreis der an dem Plan teilnehmenden Unternehmen, gleichzeitiger Wechsel des Arbeitgebers und des Beschäftigungslandes innerhalb des VINCI-Konzerns – erhalten Sie anstelle der Ausgabe von Gratisaktien einen Barausgleich durch Ihren Arbeitgeber. Dieser Barausgleich sollte der Lohnsteuer mit Ihrem individuellen Einkommensteuersatz sowie Sozialversicherungsbeiträgen unterliegen (s.o.). In diesem Fall ist der Freibetrag in Höhe von EUR 1.440 nicht anwendbar.

Anfallende Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge sollten von Ihrem Arbeitgeber von Ihrem Gehalt einbehalten werden (s.o.).

III. Ihre Erklärungspflichten in Bezug auf die im FCPE gehaltenen Aktien und Gratisaktien

Vor Rückgabe Ihrer FCPE-Anteile sollten für im FCPE gehaltene Aktien grundsätzlich keine steuerlichen Erklärungspflichten bestehen. Wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben, müssen Ihre steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit in der Einkommensteuererklärung für das betroffene Kalenderjahr angegeben werden. Dazu zählen auch geldwerte Vorteile aus der Rückgabe von FCPE-Anteilen (s.o.). Die Auszahlung der Erlöse sollte über Ihren Arbeitgeber erfolgen, von dem Sie in der Lohnsteuerbescheinigung auch Informationen über die Höhe der steuerpflichtigen und in der Steuererklärung anzugebenden Einnahmen erhalten müssten.

(1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 2022 EUR 58.050 für die Krankenversicherung und Pflegeversicherung bzw. EUR 84.600 für die gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung (für die neuen Bundesländer EUR 81.000). Die Sozialversicherungsbeiträge belaufen sich insgesamt auf ca. 40 % des beitragspflichtigen Einkommens, wobei ca. die Hälfte grundsätzlich von Ihrem Arbeitgeber getragen wird. Die Steuersätze und Höhe der Sozialversicherungsbeiträge können sich während der Laufzeit des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ändern.